



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.04.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs.2 Nr.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
- § 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage: Teilstudiengangsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang, der stärker forschungsorientiert ist.

§ 3

Ziele des Master-Teilstudiengangs

(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) ist es, Absolvent*innen von Bachelorstudiengängen auf der Basis ihres fundierten Grundlagenwissens in verschiedene Forschungsgebiete der Klassischen Archäologie vertiefend einzuführen, mit aktuellen Forschungsdiskussionen zu konfrontieren und Anregungen zur eigenständigen Forschungsarbeit zu geben.

(2) Im Master-Teilstudiengang werden folgende Fachkompetenzen vermittelt: Eigenständige Bearbeitung und wissenschaftliche Bewertung von archäologischen Zeugnissen in ihrem kulturhistorischen Kontext unter Berücksichtigung aktueller Forschungsfragen sowie methodisch fundierte Analyse und kritische Bewertung von wissenschaftlicher Fachliteratur und Interpretationsmodellen. Hierbei soll ein eigenständiger Beitrag zur Forschung geleistet werden. Durch seine praktische und theoretische Ausrichtung qualifiziert das Masterstudium für ein breites Berufsfeld. Dazu zählen universitäre und außeruniversitäre Lehr- und Forschungseinrichtungen, Museen und weitere Einrichtungen mit kulturellen Aufträgen u. a. m.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt, Sprachkenntnisse in Englisch und Lateinkenntnisse oder Altgriechischkenntnisse sowie praktische Vorkenntnisse in einem fachrelevanten Bereich (erworben z. B. bei Ausgrabungen, in Museen, bei Forschungseinrichtungen, wissenschaftlichen Verlagen) nachweisen kann.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem archäologisch oder altertumswissenschaftlich orientierten oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von 90 Leistungspunkten mit einem Schwerpunkt in der Klassischen Archäologie erworben worden sein. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens mit der Note 2,5 erfolgt sein.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 und die übrigen Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann in diesem Zusammenhang aufgeben, dass fehlende praktische Vorkenntnisse oder fehlende sprachliche Vorkenntnisse in Latein- oder Altgriechisch bis zur Anmeldung der Masterarbeit bzw. bis zur Beendigung des Studiums nachzuholen sind. Der dafür erforderliche Stundenumfang ist nicht Bestandteil des Master-Teilstudiengangs.

(4) Die Lateinkenntnisse oder Altgriechischkenntnisse nach Abs.1 müssen dem Niveau des Latinums bzw. Graecums entsprechen. Die Lateinkenntnisse oder Altgriechischkenntnisse werden durch das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen. Empfohlen werden Kenntnisse beider alter Sprachen.

(5) Die Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert II, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgt ist. Empfohlen werden Kenntnisse in einer weiteren wissenschaftsrelevanten Fremdsprache (z. B. Französisch, Italienisch, Griechisch oder Türkisch).

(6) Darüber hinaus sind praktische Vorkenntnisse im mindestens vierwöchigen Umfang (Vollzeit) in einem fachrelevanten Bereich (erworben z. B. bei Ausgrabungen, in Museen, bei Forschungseinrichtungen, wissenschaftlichen Verlagen) nachzuweisen.

(7) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(8) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufbau des Master-Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Master-Teilstudiengang erbracht werden. Der Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) umfasst drei Pflichtmodule (Archäologische Sammlungen in Theorie und Praxis, Exkursion, Kritische Lektüre archäologischer Fachliteratur) mit je 5 Leistungspunkten und drei weitere Pflichtmodule (Archäologisches Fachwissen I: Antike Bildwerke und ihre medialen Funktionen, Archäologisches Fachwissen II: Antike Architektur und Topographie, Archäologisches Fachwissen III: Archäologische Zeugnisse in ihren kulturhistorischen Kontexten) mit je 10 Leistungspunkten.

§ 6

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium des Master-Teilstudiengangs Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen (VL) bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Wissensgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage
- b. Seminare (SE) konzentrieren sich auf bestimmte Forschungsgegenstände und dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, leiten ferner zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an und vermitteln Kompetenzen in der methodenkritischen Analyse und Bewertung von wissenschaftlicher Fachliteratur
- c. Übungen (Ü) dienen der Verfestigung von den in Seminaren und Vorlesungen vermittelten Kompetenzen unter Anleitung von Dozent*innen
- d. Exkursionen (Ex) ermöglichen eine unmittelbare Anschauung und Erfahrbarkeit von antiken Befunden und Denkmälern sowohl im Gelände als auch in Museen oder Sammlungen. Sie vermitteln somit auch ein besseres Verständnis von antiker Topographie sowie räumlicher Präsenz und materieller Eigenschaften antiker Objekte

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 8

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von mindestens 30 Minuten Dauer mit Handout und Präsentation in einer Lehrveranstaltung oder auf einer Exkursion
- b. Dokumentation: zeichnerische, photographische und/oder digitale Dokumentation von Objekten; Beschreibungen, Bestimmungen und Klassifizierungen von Objekten, Präsentationen von Objekten in digitalen Informationssystemen
- c. Projektarbeit: Erstellung von Konzepten im Rahmen von Ausstellungsprojekten oder musealer Öffentlichkeitsarbeit, Verfassen von Katalogbeiträgen und Ausstellungstexten in analoger und digitaler Form

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) sind:

- a. Hausarbeit: schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 30 Normseiten
- b. Mündliche Prüfung: in der Regel 30 Minuten Dauer, im Abschlussmodul 60 Minuten (vgl. § 10)
- c. Schriftliche Ausarbeitung des mündlich vorgetragenen Referats von max. 15 Normseiten

- d. Exkursionsbericht von ca. 15 Normseiten
- e. Masterarbeit (vgl. § 10)

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 9

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht im Anhang dieser Ordnung. Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, in der Regel mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird die Masterarbeit im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung das Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 900 Stunden (810 Stunden für die Erstellung der Masterarbeit und 90 Stunden für die Prüfungsvorbereitung).

(3) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist. Ebenso ist die Nachholung unzureichender Vorkenntnisse i.S.v. § 4 nachzuweisen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt ausgehändigt. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die/den fachlich zuständige/n Professor*in oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themensteller*in ist zugleich Erstgutachter*in. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 5 Monate.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Normseiten nicht überschreiten.

(7) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Teil des Abschlussmoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel nach Annahme der Masterarbeit stattfindet und in der Regel 60 Minuten dauert. In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen und zu diskutieren vermag.

(10) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(11) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) die Masterarbeit verfasst wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsmäßigen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professor*innen, einem/er wissenschaftliche Mitarbeiter*in und einer/em studentischen Vertreter*in.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.04.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.06.2021.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(3) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Masterstudienprogramm an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

(5) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.
Studiengangspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(6) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 3, S. 51) tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 18. Juni 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage
Teilstudiengangübersicht

| <i>Modultitel</i> | <i>Teilnahmevoraussetzung</i> | <i>Kontaktstudium (SWS)</i> | <i>Leistungspunkte</i> | <i>Studienleistung</i> | <i>Modulleistung</i> | <i>Anteil an Abschlussnote</i> | <i>Empfehlung Anfangssemester</i> |
|--|-------------------------------|-----------------------------|------------------------|------------------------|--|--------------------------------|-----------------------------------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Archäologische Sammlungen in Theorie und Praxis | Nein | 2 | 5 | Ja | Mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung | 5/45 oder 5/75 | 1. oder 3. |
| Exkursion | Nein | 2 | 5 | Ja | Exkursionsbericht oder mündliche Prüfung | 5/45 oder 5/75 | 2. |
| Kritische Lektüre archäologischer Fachliteratur | Nein | 2 | 5 | Ja | Mündliche Prüfung | 5/45 oder 5/75 | 1. oder 3. |
| Vertiefung des archäologischen Fachwissens I: Antike Bildwerke und ihre medialen Funktionen | Nein | 4 | 10 | Ja | Hausarbeit | 10/45 oder 10/75 | 1. oder 3. |
| Vertiefung des archäologischen Fachwissens II: Antike Architektur und Topographie | Nein | 4 | 10 | Ja | Hausarbeit oder mündliche Prüfung | 10/45 oder 10/75 | 2. |
| Vertiefung des archäologischen Fachwissens III: Archäologische Zeugnisse in ihren kulturhistorischen Kontexten | Nein | 4 | 10 | Ja | Hausarbeit | 10/45 oder 10/75 | 1. oder 3. |
| Wahlpflichtmodule | | | | | | | |
| Abschlussmodul | Ja | 0 | 30 | Nein | Masterarbeit; Mündliche Prüfung | 30/75 | 4. |